

Erläuterungen

für das Ausfüllen des Abmeldescheines

Als zur Abmeldung verpflichtete Person gem. § 13 (2) HMG (Hessisches Meldegesetz), haben Sie sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden, wenn Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen. Für die Abmeldung ist ein Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der für Sie zuständigen Meldebehörde abzugeben. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. Sofern mehr als 5 Personen abzumelden sind, verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.

Füllen Sie den Meldeschein bitte wahrheitsgemäß und lückenlos in deutlicher Schrift aus. Fall keine Angaben zu machen sind, streichen Sie bitte das entsprechende Feld!

Bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte Anlage 1 – Beiblatt für mehrere Wohnungen – aus. Der Meldepflichtige hat anzugeben, ob es sich dabei um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt. Hauptwohnung ist die Wohnung, die im Laufe eines Kalenderjahres überwiegend genutzt wird, Nebenwohnung alle weiteren Wohnungen.

Weitere Hinweise:

- ① Wenn Sie einen akademischen Grad, einen Ordens- oder Künstlernamen führen, ist auch dieser einzutragen. Der Meldebehörde sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- ② Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben.
- ③ Die Angaben sind von Angehörigen römisch-katholischer oder evangelischer Religionsgemeinschaften zu machen. Für alle übrigen Religionsgemeinschaften oder bei Nichtzugehörigkeit, bitte „VD“ ankreuzen!
- ④ Erwerbstätig sind Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe betreiben, freiberuflich oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind. Das gilt auch für Teilnehmer an Fortbildungs-, Umschulungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen mit Arbeitsvertrag.

Nicht erwerbstätig sind Schüler, Studenten, Hausfrauen, Rentner/Pensionäre, Arbeitslose, Arbeitsuchende und Jugendliche ohne Arbeits- oder Ausbildungsvertrag.
- ⑤ Es ist möglich, eine Übermittlungs- oder Auskunftssperre über persönliche Daten einzurichten:

Übermittlungssperren (gemeindebezogen):

- ◆ öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- ◆ Alter- und Ehejubiläen
- ◆ Parteien und Wählergruppen
- ◆ Adreßbuchverlage

Auskunftssperren (datensatzbezogen):

- ◆ Adoptionspflegeverhältnis
- ◆ Gefahr für Leben/Gesundheit etc. § 34 Abs. 5 HMG
- ◆ Geburten- und Familienbucheintrag gesperrt
- ◆ Transsexuelle § 5 TSG (Transsexuellengesetz)

Die Sperrwirkung, bei Beantragung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre setzt in allen Fällen unverzüglich nach Antragstellung und Speicherung der Sperre ein.

Der Antrag kann bei den Online-Formularen der Stadt Runkel heruntergeladen werden. Diesen dann ggf. bitte ausgefüllt und unterschrieben beim Einwohnermeldeamt der Stadt Runkel einreichen.